



VOLKSABSTIMMUNG VOM 8. JUNI 1975

1

**Bundesbeschluss
über den Schutz der Währung**

2

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung der Nationalstrassen**

3

**Bundesgesetz
über die Änderung des Generalzolltarifs**

4

**Bundesbeschluss
betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976**

5

**Bundesbeschluss
über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen**

1
Bundesbeschluss
über den Schutz der Währung
Änderung vom 28. Juni 1974

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. April 1974,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung wird wie folgt geändert:

Art. 6

Der Bundesrat hat über Massnahmen, die gestützt auf diesen Beschluss getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung wenigstens einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

II

Der Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung wird bis zum 15. Oktober 1977 verlängert.

III

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

³ Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt bei seiner Annahme bis zum 15. Oktober 1977.

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 28. Juni 1974

Der Präsident: **Bächtold**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 28. Juni 1974

Der Präsident: **Muheim**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 12. März 1975

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates
Der Bundeskanzler: **Huber**

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung der Nationalstrassen
Änderung vom 4. Oktober 1974**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1974,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über die Finanzierung der Nationalstrassen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1-3

¹ Zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen wird ein zweckgebundener Zollzuschlag auf Treibstoffen für motorische Zwecke von 30 Rappen je Liter erhoben.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Bundesrat den Zollzuschlag vorübergehend bis auf 20 Rappen je Liter herabsetzen.

³ Der Zollzuschlag fällt dahin, wenn er weder für die laufenden Aufwendungen des Bundes für die Nationalstrassen noch für die Tilgung des von ihm an die Nationalstrassen gewährten Vorschusses benötigt wird.

Art. 2

Jährliche Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln

Vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an leistet der Bund an die Kosten der Nationalstrassen einen jährlichen Beitrag von 7,5 Millionen Franken je Rappen Zollzuschlag, höchstens jedoch 150 Millionen Franken. Wird der Zollzuschlag unter 20 Rappen herabgesetzt, vermindert sich der jährliche Beitrag des Bundes um 7,5 Millionen Franken je Rappen Zollzuschlag.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Simon Kohler**
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Oechslin**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 12. März 1975

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates
Der Bundeskanzler: **Huber**

Bundesgesetz über die Änderung des Generalzolltarifs

Vom 4. Oktober 1974

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 28 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1974,

beschliesst:

Art. 1

Änderung des Generalzolltarifs

Die Tarifnummer 2710.70 des schweizerischen Generalzolltarifs (Teil B, Einfuhr-Zolltarif) wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 2710.	– Öle jeder Art zu Feuerungszwecken (Heizöl usw.):	
70	– – Rückstandsöle	1.10
74	– – andere	2.—

Art. 2

Verzollungen ab Privatlager

Bei Verzollungen ab Privatlager (Art. 42 des Zollgesetzes) wird der Zollansatz angewendet, der im Zeitpunkt der endgültigen Einfuhrabfertigung in Kraft steht.

Art. 3

Vollzugsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen und bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Simon Kohler**
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Oechslin**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Wer dieses Gesetz annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 12. März 1975

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates
Der Bundeskanzler: **Huber**

Bundesbeschluss
betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976
 Vom 31. Januar 1975

*Die Bundesversammlung
 der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Januar 1975,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 3 und 5 Bst. c

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe *a* kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 5,6 Prozent und bei Engros-lieferungen 8,4 Prozent des Entgelts.

⁵ Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe *c* gilt:

- c.* Bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens
- 11,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9700 Franken für Ledige und 12200 Franken für Verheiratete,
 - 9,8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
 - 0,825 Promille von Kapital und Reserven der juristischen Personen.

Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1974 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Biersteuer in Kraft mit den nachstehenden Änderungen.

² Mit Wirkung ab 1. Oktober 1975 beträgt die Warenumsatzsteuer bei Detail-lieferungen 5,6 Prozent und bei Engros-lieferungen 8,4 Prozent des Entgelts.

³ Bei der Wehrsteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1974 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen:

**Bundesbeschluss
über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen
Vom 31. Januar 1975**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Januar 1975,

beschliesst:

I

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 13

¹ Neue Ausgaben, Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vorjahr und Erhöhungen bestehender Ausgaben bedürfen in jedem Rat der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder, wenn dies von einer der vorberatenden Kommissionen, einer der Finanzkommissionen oder einem Viertel der Mitglieder eines Rates verlangt wird.

² Ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss regelt die Einzelheiten.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt am 1. Juli 1975 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1979.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, den 31. Januar 1975

Der Präsident: **Simon Kohler**
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, den 31. Januar 1975

Der Präsident: **Oechslin**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 12. März 1975

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates
Der Bundeskanzler: **Huber**

- a. Auf den von Verheirateten geschuldeten Wehrsteuern wird eine Ermässigung gewährt; diese beträgt
 20 Prozent auf den ersten 200 Franken Jahressteuer,
 10 Prozent auf den nächsten 200 Franken Jahressteuer,
 5 Prozent auf den nächsten 200 Franken Jahressteuer;
- b. der Höchstsatz der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen beträgt 11,5 Prozent;
- c. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten auf der Steuer vom Reinertrag einen Zuschlag von 10 Prozent; die Gesamtbelastung des Reinertrages beträgt höchstens 9,8 Prozent.

⁴ Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Bei der Warenumsatzsteuer wird er für die Übergangszeit auch die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung ordnen.

Art. 10 Abs. 2 (neu)

² In den Jahren, in denen der Satz der Verrechnungssteuer 30 Prozent übersteigt, beträgt der Anteil der Kantone 10 Prozent.

III

Artikel 8 Absatz 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Die bis 31. Dezember geltenden Bestimmungen werden auf die Wehrsteuerforderungen für 1975 angewendet, die vor der Annahme dieses Beschlusses durch Volk und Stände fällig geworden sind.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat
 Bern, den 31. Januar 1975

Der Präsident: **Simon Kohler**
 Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat
 Bern, den 31. Januar 1975

Der Präsident: **Oechslin**
 Der Protokollführer: **Sauvant**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 12. März 1975

Im Auftrag des Schweizerischen
 Bundesrates
 Der Bundeskanzler: **Huber**